

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	36 (1939)
Heft:	(4)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FUSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XI.

Wenn ein Bedürftiger den Armenbehörden böswillig und fortgesetzt durch disziplinwidriges und unverträgliches Verhalten die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert, kann in wirklich schwerwiegenden Fällen der Wohnkanton gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates die konkordatliche Behandlung des Unterstützungsfalles ablehnen. (Basel-Landschaft c. Zürich i. S. E. H.-W., von Ziefen, in Winterthur, vom 6. Dezember 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

Über den Unterstützungsfall H. hat der Bundesrat noch unter der Herrschaft des alten Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, am 26. November 1935, bereits einen Rechtsstreit zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich zu entscheiden. Der heutige Rechtsstreit hat mit dem früheren keinen Zusammenhang; von Bedeutung ist bloß die Feststellung, daß im früheren Rechtsstreit nicht behauptet worden war, H. habe seine Unterstützungsbedürftigkeit durch eigene Schuld herbeigeführt, während diese Behauptung im heutigen Rechtsstreit im Vordergrunde steht.

E. H., Bautechniker, von Ziefen (Basel-Landschaft), geb. in Zürich 1911, wohnhaft in Winterthur, ist verheiratet und hat zwei Kinder, geb. 1934 und 1936. Nachdem H. schon früher hatte unterstützt werden müssen, erkrankte er im Jahre 1936 nach dem Militärdienst an Lungentuberkulose; diese ist heute noch nicht geheilt. Wegen dieser Krankheit mußte H. schon zweimal in ein Sanatorium eingewiesen werden. Dadurch entstanden Kosten, die teilweise aus öffentlichen Mitteln nach Konkordat bestritten werden mußten, da die Militärrente, die H. bezieht, hierfür nicht ausreichte und überdies eines seiner Kinder ebenfalls an Tuberkulose erkrankte. H. ist seither, auch nach der Entlassung aus dem Sanatorium, Unterstützungsbedürftig geblieben.

Aus der zweiten Sanatoriumskur, in Davos, ist H. zu Anfang 1938 wegen disziplinwidrigen Verhaltens entlassen worden. Infolge dieses Vorfalls wurde ihm die Militärrente strafweise für drei Monate entzogen; eine gegen diese Verfügung eingereichte Berufung wurde abgewiesen.

Durch Beschuß vom 30. Juni 1938 verfügte der Regierungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 13, Abs. 1, und Art. 17 des Konkordates über die wohn-

örtliche Unterstützung die Heimschaffung des H. und seiner Familie, mit der Begründung, H. werde als arbeitsscheuer, unsolider Mensch geschildert, der die Hilfsbedürftigkeit durch seinen Lebenswandel selbst verschuldet habe. Die Unterstützungsbedürftigkeit sei in letzter Zeit namentlich durch den selbst verschuldeten Entzug der Militärrente, sowie das sonstige kurwidrige Verhalten H's. erhöht worden; sein renitenter und unverträglicher Charakter sei schon vor der Erkrankung vorhanden gewesen. Hierauf legt Zürich, namentlich in seiner Vernehmlassung zum Rekurs, das Hauptgewicht.

Gegen diesen Beschuß richtet sich der Rekurs. Basel-Landschaft erklärt, die Ursache der heutigen Unterstützungsbedürftigkeit sei die Erkrankung des H. Arbeitsscheu und Liederlichkeit sei nicht dargetan. Die von Zürich angeführten Zeugen seien teilweise unzuverlässig. H. habe allerdings einen unbotmäßigen, überheblichen Charakter und habe sich deswegen der Sanatoriumsdisziplin nicht unterziehen können. Dies sei jedoch nicht Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates.

Aus den Akten ergibt sich folgendes:

Über das frühere Verhalten und die Arbeitsleistungen des H. lauten die Berichte nicht übereinstimmend. Ein Polizeirapport von Winterthur meldet, H. werde als faul und unfähig geschildert; auch sein Geschäftsgebaren soll nicht immer korrekt gewesen sein. Seit Anfang Oktober 1938 arbeite aber H. trotz seiner Krankheit wieder, beim technischen Arbeitsdienst der Stadt Winterthur. Laut einem andern Polizeibericht äußerten sich zwei Zeugen dahin, H. sei „nach ihren Begriffen“ ein träger Mann und wünsche überhaupt keine Arbeit; auch habe er einmal im Verdachte des Diebstahls gestanden. Die Direktion des Innern von Basel-Landschaft beanstandet den Zeugen K., weil dieser selbst nicht den besten Leumund genieße, sowie einen dritten Zeugen S., der H. der Trunksucht bezichtigt und ihm vorwirft, er habe unter unwahren Angaben ein Darlehen von 40 Fr. aufgenommen; Basel-Landschaft macht geltend, S. sei wegen eines Prozesses mit H. verfeindet und daher kein unbefangener Zeuge. Ein Polizeibericht meldet, H. habe sich früher viel in Wirtshäusern aufgehalten, jedoch hauptsächlich Tee oder Kaffee getrunken. Er soll ein starker Zigarettenraucher sein.

Ein Kunde, der H. einen Bauauftrag erteilt hatte, W. B. in Winterthur, äußert sich über die Leistung des H. wie folgt: „Es liegt mir sehr daran, daß keine falschen Meinungen über Hrn. Architekt H. aufkommen, insbesondere, da ich das Vergnügen habe, ihm anlässlich der Vollendung meines Eigenheims meine vollste Anerkennung auszudrücken. Sowohl die zweckmäßige und ansprechende Projektverfassung, als auch die gewissenhafte und gründliche Ausführung seines Auftrages, hat mich in jeder Beziehung vollauf befriedigt.“

H. hat Polizeibußen erlitten. Es sind in den Jahren 1934 bis 1937 Rapporte der Stadtpolizei Winterthur eingegangen wegen Übersitzens, Nachtruhestörung im Bureau, Streites, freihändigen Velofahrens und Gefährdung des Verkehrs.

Über die disziplinarische Entlassung aus der zweiten Sanatoriumskur berichtete Dr. A. vom Sanatorium „du Midi“ in Davos-Platz: „Der Patient konnte sich von Anfang an dem Heilstätteregime nicht unterziehen. Er hat seine Liegekuren nie eingehalten. Als ich ihn einmal darauf aufmerksam machte, glaubte er mir sagen zu müssen, daß die medizinische Wissenschaft hinter dem Mond zu Hause sei Nachdem er nun aber in sehr arroganter Weise glaubte, mit mir verkehren zu dürfen wurde mir seine Art mit mir zu verkehren zu bunt und ich ersuchte ihn, sich einem andern Arzte anzuvertrauen Nachdem dann H. gestern den ganzen Tag wegblieb und nur zum Mittag- und Nachtessen nach

Hause kam, nachdem er die ganze Nacht fortblieb und heute Morgen um 7 Uhr nach Hause kam und sich ins Bett legte, war selbstverständlich keine Möglichkeit mehr vorhanden, sich mit ihm zu verständigen, und ich mußte ihn entlassen.“

Über die strafweise Einstellung der Militärrente berichtete die Eidgenössische Militärversicherung telephonisch, menschlich könne man bei H. die Krankheit und eine gewisse geistige Anomalie gelten lassen; für ein Sanatorium sei er wegen seiner Disziplinlosigkeit ein unmöglicher Patient.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Es fragt sich in erster Linie, ob das disziplinwidrige Verhalten des H. als Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates, zu gelten hat. Bei diesem Ausdruck denkt man in erster Linie an moralische Schwächlichkeit und Verlotterung. Den Hauptfall der Liederlichen bilden daher die Alkoholiker. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um einen störrischen Querkopf und Rechtshaber. Es soll nicht gesagt sein, daß nicht auch ein solcher möglicherweise heimgeschafft werden könnte, besonders wenn er den Behörden zu leid lebt und ihnen böswillig ihre Aufgabe erschwert. Dabei müßte es sich aber um einen schwereren Fall handeln als wie er hier vorliegt. Bei H. scheint eine gewisse rechthaberische Anlage durch Verbitterung wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit verstärkt worden zu sein. Er ist ein schwieriger Fürsorgling, wie sie öfter vorkommen. Doch hat er sich nachträglich den gestellten Anforderungen unterworfen, und wenn die heimatliche Behörde die wohnörtliche unterstützt und ihm klar macht, daß es möglicherweise doch zur Heimschaffung kommen könnte, kann erwartet werden, daß er sich künftig besser hält. Arbeitsscheu und Trunksucht in beträchtlichem Ausmaß sind nicht dargetan. Das Departement sieht demnach zur Zeit keinen genügenden Grund zur Heimschaffung.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschuß aufgehoben. E. H.-W. und seine Familie sind weiterhin von den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft nach Konkordat zu unterstützen.

XII.

Der Ort, an dem eine Vormundschaft über ein Kind geführt wird, gilt ohne weiteres als Konkordatswohnsitz des Bevormundeten, auch wenn sie am unrichtigen Ort errichtet worden ist. Nur wenn kein Vormund bestellt ist, hat die Schiedsinstanz zu prüfen, wo der Ort zur Bevormundung liegt; dort hat das Kind auch seinen Konkordatswohnsitz im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Konkordates. (Bern c. Aargau i. S. E. J., von Lotzwil, in Lenzburg, vom 29. Dezember 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

Am 20. Februar 1930 wurde in einem Spital zu Bern E. J. von Lotzwil (Bern), geboren, als außereheliches Kind der F. J., die damals in Brittnau (Aargau) wohnte, aber bald von dort fortzog. Über das Kind E. wurde in Brittnau Beistandschaft angeordnet und diese sodann in Vormundschaft umgewandelt. Die Mutter bekümmerte sich nicht um das Kind. Am 21. Juni 1930 ersuchte die Vormundschaftsbehörde von Brittnau die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, die sich schon bisher des Kindes angenommen hatte, um Übertragung der Vormundschaft an die zuständige bernische Behörde. Direkte Übertragung von Aargau aus war nicht möglich, weil damals der aargauischen Behörde der Wohnsitz des Kindes nicht bekannt war. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern übergab die Sache der bernischen Justizdirektion. Diese forderte die Heimatgemeinde Lotzwil zur Übernahme der Vormundschaft auf; die Gemeinde lehnte

dies jedoch mit Schreiben an die Justizdirektion vom 8. September 1930 ab. Darauf geschah in der Vormundschaftssache nichts mehr, und es erfolgte auch keine Mitteilung von Bern an die aargauischen Behörden, so daß diese der Meinung waren, die Vormundschaft sei vom Kanton Bern übernommen worden und werde dort fortgeführt.

Damals war das Kind durch die bernische Armentdirektion in Wiedlisbach (Bern) versorgt. Im März 1931 übernahm ein Ehepaar in Lenzburg (Aargau) das Kind in unentgeltliche Pflege, mit der Absicht, es später zu adoptieren. Diese Übernahme wurde ermöglicht durch die Vermittlung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins; Armenunterstützung wurde nicht beansprucht.

Von da an blieb das Kind in Lenzburg. Am 11. August 1938 meldete die dortige Armenpflege der aargauischen Direktion des Innern, es habe wegen Nieren- und Nervenkrankheit zu einer Kur nach einem Kinderheim in Waldstatt (Appenzell-A.-Rh.) verbracht werden müssen; die Kurkosten müßten teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, zur Tragung dieser Kosten aufgefordert, verlangte Kostenteilung gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, da E. J. im Kanton Aargau Konkordatswohnsitz habe. Der Regierungsrat des Kantons Aargau aber lehnte mit Beschuß vom 16. September 1938 die konkordatsgemäße Kostentragung ab und verfügte zugleich den Niederlassungsentzug gegenüber dem Kinde. Gegen diesen Beschuß richtete sich der vorliegende Rekurs.

Aargau stellt sich auf den Standpunkt, im Jahre 1930 sei Wohnsitzwechsel und Übertragung der Vormundschaft an den Kanton Bern im Sinne von Art. 377 ZGB erfolgt. Die Vormundschaftsübertragung sei durch die aargauischen Behörden vorgenommen, von den bernischen aber nicht zu Ende geführt worden; diese Tatsache belaste Bern, nicht Aargau. Zufolge des fehlerhaften Verhaltens der bernischen Behörden sei die Vormundschaft erloschen. Infolgedessen unterstehe das Kind wieder der elterlichen Gewalt seiner Mutter; die Zuständigkeit zur Bevormundung und damit der Konkordatswohnsitz des Kindes befindet sich am Wohnorte der Mutter, der nicht im Kanton Aargau sei. Aber selbst wenn man annehmen würde, das Kind habe Konkordatswohnsitz in Lenzburg, seit es dorthin übersiedelt sei, so wäre doch die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht des Kantons Aargau nicht eingetreten, weil die Erfüllung der Wartefrist dadurch verhindert worden sei, daß E. J. dort zu ihrem Unterhalte fremde, wenn auch nicht öffentliche Mittel beanspruchen müsse, und weil ihre dortige Versorgung durch einen zwar privaten, aber aus öffentlichen Mitteln unterstützten Wohltätigkeitsverein vorgenommen worden sei.

Bern vertritt die Auffassung, die Vormundschaft sei im Jahre 1930 von Brittnau nicht rechtsgültig an Bern übertragen worden, da die bernische Armentdirektion keine Vormundschaftsbehörde und zur Übernahme der Vormundschaft nicht zuständig gewesen sei. E. J. sei somit noch immer in Brittnau bevormundet, und daher sei dort auch ihr Konkordatswohnsitz. Dies sei auch dann so, wenn die Vormundschaft in Brittnau nicht tatsächlich geführt werde, sondern nur rechtlich weiterbestehe. Bern führt zwei Urteile des Bundesgerichts an, wonach die Rechtswirkung des Wohnsitzübergangs erst mit der effektiven Übertragung der Vormundschaft eintrete, und ein drittes Urteil, wonach, abweichend hiervon, die Vormundschaft nach bewilligtem Wohnsitzwechsel auf die Behörde des neuen Wohnorts übergehe. Bern hält die Auffassung des Bundesgerichts in den beiden ersten Fällen für richtig, und schließt daraus, daß die wohnörtliche Beitragspflicht gemäß Konkordat beim Kanton Aargau verblieben sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Vor dem Juni 1930 hatte das Kind E. J. gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordates selbständigen Konkordatswohnsitz in Brittnau. Es fragt sich nun, ob dieser Wohnsitz durch die, vermeintliche oder wirkliche, Übertragung der Vormundschaft an den Kanton Bern erloschen sei. Das Departement muß diese Frage bejahen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob rechtlich die Vormundschaft in Brittnau weiterbestanden habe. Dies aus folgenden Gründen: Der Ort, wo eine Vormundschaft geführt wird, gilt nach feststehender Praxis (des Konkordats-, nicht des Vormundschaftsrechtes) ohne weiteres als Konkordatswohnsitz, also auch dann, wenn etwa die Vormundschaft am unrichtigen, unzuständigen Ort geführt würde. Damit wird bezweckt, den Behörden ihre Aufgabe der Feststellung des Konkordatswohnsitzes zu erleichtern. Sie brauchen nicht das Vormundschaftsrecht zu Rate zu ziehen, sondern können einfach auf die augenfällige Tatsache abstellen, ob ein Vormund bestellt ist oder nicht. Es gilt die Gleichung: Ort, wo der Vormund bestellt ist = Konkordatswohnsitz. Logischerweise muß das auch negativ gelten, d. h. wenn keine Vormundschaft mehr geführt wird, kein Vormund mehr vorhanden ist, dann ist diese Gleichung nicht mehr anwendbar, auch wenn rechtlich, auf dem Papier, eine Vormundschaft noch bestehen würde. — Anders wäre allerdings dann zu entscheiden, wenn z. B. beim Tode eines Vormundes die Bestellung eines neuen unterlassen würde. Im vorliegenden Fall trifft aber die aargauische Behörde keinerlei Verschulden; sie war vielmehr nach der Situation berechtigt, anzunehmen, die bernische Armendirektion habe ihrem Wunsch um Übermittlung der Akten an die Vormundschaftsbehörde entsprochen.

Hat der Konkordatswohnsitz des Kindes im Kanton Aargau im Juni 1930 aufgehört, so fragt sich weiter, ob später ein solcher in diesem Kanton neu begründet worden sei. Das Kind befindet sich seit März 1931 wieder in diesem Kanton, in Lenzburg. Da ihm kein Vormund bestellt ist, muß festgestellt werden, welcher Ort zur Bevormundung zuständig war. Aargau behauptet, das sei der Wohnort der Mutter, da diese die elterliche Gewalt besitze. Die außereheliche Mutter habe a priori die elterliche Gewalt; diese brauche ihr, trotz des Wortlautes von Art. 311 ZGB, nicht verliehen zu werden. Sie werde allerdings durch Vormundschaft verdrängt, lebe aber bei deren Erlöschen ohne weiteres wieder auf. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zutreffend. Weil das uneheliche Kind an sich keiner elterlichen Gewalt untersteht, muß ihm ein Vormund bestellt werden; elterliche Gewalt (des Vaters oder der Mutter) entsteht nur durch Beschuß der Vormundschaftsbehörde. (Siehe ZGB Art. 311 und 324, Abs. 3 und Egger, Kommentar, II. Auflage, S. 272.) Da im vorliegenden Fall der Mutter keine elterliche Gewalt übertragen wurde, ist die Vormundschaft am Aufenthaltsort des Kindes d. h. in Lenzburg, zu bestellen. Dort hat das Kind, somit seit dem 1. April 1931 seinen Konkordatswohnsitz.

Aargau bestreitet die Erfüllung der Wartefrist. Das Kind war und ist allerdings auf die Pflegeeltern angewiesen. Daß diese unentgeltlich für es sorgen, bedeutet aber keine Armenunterstützung im Sinne von Art. 2, Abs. 3 des Konkordates. Ebenso nicht, daß ein privater, aus öffentlichen Mitteln subventionierter Verein es dort versorgt hat.

Nach dem Gesagten hat das Kind E. J. seit dem 1. April 1931 Konkordatswohnsitz in Lenzburg. Der Kanton Aargau muß das Kind konkordatgemäß unterstützen und der Heimatkanton Bern muß gemäß Art. 5, Abs. 1 des Konkordates drei Viertel der Unterstützungskosten vergüten.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschuß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 16. September 1938 aufgehoben. E. J. ist von den Kantonen Bern und Aargau nach Konkordat zu unterstützen, mit Wohnsitzbeginn am 1. April 1931.

XIII.

Eine vorbehaltlose Zahlung einer Konkordatsrechnung ist als bewußter Verzicht auf die Verwirkungseinrede (Art. 9 Abs. 2 des Konkordates) zu werten, wenn vor der Begleichung der Rechnung die beteiligten Kantone über die betreffende Frage diskutiert haben, und der Wohnkanton annehmen durfte, die Angelegenheit sei abgeklärt und die Schuld anerkannt. (Solothurn c. Aargau, i. S. W. F.-Z., von Niedererlinsbach, in Rohr, vom 17. Januar 1939.)

In tatsächlicher Beziehung:

W. F.-Z., Schuhmacher und Fabrikarbeiter, von Niedererlinsbach (Solothurn), geb. 1895, wohnt seit dem 1. Mai 1933 im Kanton Aargau, zur Zeit in Rohr bei Aarau. Er ist verwitwet und hat zwei Kinder, geb. 1926 und 1931. Wegen Arbeitslosigkeit wurde er unterstützungsbedürftig. Nachdem er schon von Oktober 1937 an die laufenden Milchlieferungen nicht mehr bezahlen konnte, mußte im Frühjahr 1938 öffentliche Hilfe eingreifen.

Über die erste Konkordatsmeldung von Aargau an Solothurn sind die beiden Kantone uneinig, und diese Frage hat nicht abgeklärt werden können. Aargau gibt die Kopie einer Konkordatsanzeige zu den Akten, ausgestellt von der Gemeindebehörde von Rohr am 22. Februar 1938, versehen mit einer Fußnote der aargauischen Direktion des Innern vom 2. März 1938, wodurch die Anzeige an das solothurnische Departement des Armenwesens weitergeleitet werden sollte. Durch diese Anzeige wurden Lebensmittelgutscheine angemeldet im Gesamtbetrag von 80 Franken, wovon der Heimatkanton Solothurn drei Viertel, also 60 Franken, vergüten sollte. Aargau beharrt auf der Behauptung, daß diese Anzeige an Solothurn abgegangen sei; Solothurn erklärt ebenso bestimmt, sie nie erhalten zu haben.

Unbestritten ist, daß unmittelbar nachher zwei weitere Meldungen von Aargau an Solothurn abgegangen und dort auch ordnungsgemäß eingetroffen sind.

Als Aargau an Solothurn für die Konkordatsunterstützung an W. F. im 1. Quartal 1938 Rechnung stellte, war darin der in der bestrittenen Anzeige vom 22. Februar/2. März 1938 aufgeführte Betrag von 80 Fr. (solothurnischer Heimatanteil 60 Fr.) enthalten. Das solothurnische Armendepartement fragte am 23. Mai 1938 die aargauische Direktion des Innern an, wofür der Betrag von 80 Fr. ausgelegt worden sei. Die aargauische Direktion des Innern sandte hierauf am 2. Juni 1938 an das solothurnische Armendepartement ein Antwortschreiben der Gemeindebehörde von Rohr vom 31. Mai 1938, worin diese die Auskunft erteilte, der fragliche Betrag betreffe Gutscheine für Milch, Brot und Spezereiwaren; dabei wies die Gemeindebehörde ausdrücklich auf die bestrittene Anzeige vom 22. Februar/2. März 1938 hin.

Auf diese Antwort hin bezahlte Solothurn die ganze Quartalsrechnung, einschließlich des Heimatanteils von 60 Fr. an jener Auslage von 80 Fr., die den Gegenstand der bestrittenen Anzeige gebildet hatte. Erst zu Anfang Oktober 1938 kam das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn auf die Sache zurück. Die Heimatgemeinde Niedererlinsbach weigerte sich, der solothurnischen Staatskasse den Betrag von 60 Fr. zu vergüten, mit der Begründung, diese Aufwendung sei nicht rechtzeitig angezeigt worden. Das solothurnische

Armendepartement verlangte nun von Aargau Rückzahlung des Betrags von 60 Franken, da nach seiner Feststellung jene Anzeige vom 22. Februar/2. März 1938 tatsächlich nicht eingegangen, der Betrag also verspätet, nämlich erst in der Quartalsrechnung, angemeldet worden sei.

Durch Beschuß vom 17. Oktober 1938 verweigerte die Direktion des Innern des Kantons Aargau die Rückzahlung, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Solothurn erklärt, da jene bestrittene Anzeige nicht eingelangt sei, sei keine rechtzeitige Anmeldung des bestrittenen Betrages im Sinne von Art. 9 des Konkordates erfolgt. Damit habe Aargau sein Forderungsrecht gegenüber dem Heimatkanton verwirkt. Dieser habe die Zahlung lediglich aus Versehen geleistet. Diese versehentliche Zahlung müsse Aargau zurückvergüten.

Aargau hält daran fest, daß die bestrittene Anzeige abgegangen sei. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so habe doch Solothurn die Forderung durch Zahlung anerkannt und könne jetzt nicht mehr darauf zurückkommen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Ob Solothurn die Konkordatsanzeige vom 22. Februar/2. März 1938 wirklich erhalten hat, muß offen bleiben, ist aber nicht sachentscheidend, weil der Rekurs auch dann nicht geschützt werden könnte, wenn es sie nicht erhalten hätte. Dies aus folgenden Gründen:

Allerdings bedeutet Zahlung einer Nichtschuld nicht ohne weiteres deren Anerkennung (vgl. Entscheid vom 11. Mai 1938 betreffend A. S.-V.). Wie stets, so ist auch für das Konkordat nicht ohne weiteres zu vermuten, daß jemand zahlen wolle, was er nicht schuldig ist. Der klarste Fall hier wäre der, wo der Heimatkanton die Konkordatsanzeige dem falschen Kanton zugestellt und dieser sie bezahlt hätte, trotzdem es sich nicht um einen seiner Bürger handelt. Wesentlich näher liegt dagegen die Annahme des Willens, eine Nichtschuld zu bezahlen, wenn es sich um eine Schuld handelt, die grundsätzlich entstanden ist, gegen die aber die Einrede der Verwirkung gemäß Art. 9, Abs. 2 des Konkordates in Frage kommt. Daß ein Heimatkanton auf diese Einrede verzichtet, besonders wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um einen geringen Betrag handelt und die Berechtigung der Einrede unsicher ist, d. h. offen bleibt, ob die Anzeige nicht doch eingegangen und beim Heimatkanton in Verstoß geraten sei, ist leicht denkbar und kommt in der Praxis häufig vor. Auch dann noch kann aber aus der bloßen, „nackten“ Zahlung nicht auf den Willen zum Verzicht auf die Einrede geschlossen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine nackte Zahlung. Solothurn hat vielmehr vor der Zahlung bei Aargau wegen des Postens angefragt. Es wußte also, daß es die Konkordatsanzeige nicht zur Hand hatte und daß die Einrede der Verwirkung in Frage kommen konnte. Aargau hat die gewünschte Aufklärung gegeben und dabei auf das Datum der Konkordatsanzeige hingewiesen. Hieraus mußte Solothurn entnehmen, daß Aargau der Meinung war, die Anzeige wirklich geschickt zu haben. Unter diesen Umständen mußte sich aber Solothurn sagen, daß Aargau bei vorbehaltloser Zahlung mit Recht annehmen werde, die gegebene Antwort habe befriedigt und die Schuld sei anerkannt. Die vorbehaltlose Zahlung muß unter diesen Umständen als bewußter Verzicht auf die Verwirkungseinrede aufgefaßt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.